

Satzung

des Förderkreises Gymnasium Bad Essen e.V. in Bad Essen

§ 1: Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Gymnasium Bad Essen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Essen und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Das Vereinsvermögen dient nicht der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von notwendig gewordenen Auslagen für Vereinszwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung unter den Schülern des Gymnasiums.
5. Der Verein soll das Gymnasium bei der Erfüllung seiner pädagogischen und kulturellen Aufgaben unterstützen, die Bindungen zwischen der Schule und der Eltern-/Schülerschaft, den Haupt- und Realschulen fördern und vertiefen helfen.
6. Der Verein will im Bedarfsfall finanzielle Mittel für solche Lehr- und Lernmittel sowie für freiwillige Arbeitsgemeinschaften (Sport, Musik usw.) bereitstellen, für die aus kommunalen und staatlichen Quellen keine Gelder zur Verfügung stehen. Die Übernahme von Fahrtkosten für bedürftige Schüler aus Vereinsmitteln ist vorgesehen.

§ 3: Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung und wird nach Annahme durch den Vorstand rechtswirksam.
2. Der Beitritt als Mitglied ist jederzeit, der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Erklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der in § 2 niedergelegten Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei Vereinen, Gesellschaften und anderen juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 4: Mitgliedsbeitrag:

1. Es ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres, für neu eintretende Mitglieder innerhalb eines Monats nach Eintritt fällig.
3. Zahlungsverzug berechtigt mit der zweiten Zahlungsaufforderung zur Ausschließung des Mitgliedes.

§ 5: Geschäftsjahr:

Geschäfts- und Kalenderjahr sind identisch.

§ 6: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung:

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch alljährlich einmal, von der/dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Eine Übertragung der Stimme ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
5. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mündlich (Handheben). Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn dieses von der Mehrzahl der Anwesenden beantragt wird.
7. Wahlen müssen auf Antrag von 1/5 der Anwesenden schriftlich erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand oder einzelne Mitglieder übertragen worden sind bzw. übertragen werden.
9. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Abwahl,
 - b) Festsetzung des Beitrages,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Abgabe von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit des Vereins.
10. Eine Beschlussfassung ist nur wirksam, wenn der Antrag in der Einladung benannt worden ist - dieses gilt besonders für einen Beschluss zur Änderung der Satzung.

§ 8: Vorstand:

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden und der/dem stellv. Vorsitzenden,
 - b) bis zu vier Beisitzern,
 - c) der/dem Schriftführer/-in und Stellvertreter/-in,
 - d) der/dem Schatzmeister/-in und Stellvertreter/-in,
3. Die/der Leiter/-in des Gymnasiums und die/der Vorsitzende des Schulelternrates oder ihre Stellvertreter nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Vorstandes teil.
 4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 1/3 der Anwesenden dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden das Vertrauen entziehen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen Vorstandes oder eines neuen Mitgliedes des Vorstandes nach Ankündigung in der Einladung.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor für die verbleibende Wahlzeit.
 6. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Förderkreises, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Vorbereitung von Tagungen der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausschließung von Mitgliedern.
 Bei einem Ausschluss aus dem Verein ist gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen Einspruch an die Mitgliederversammlung -z.Hd. der/des Vorsitzenden des Vorstandes- zulässig.
 8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 9. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen.
 10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie vertreten jeweils allein.
 11. Die/der Vorsitzende ist zur Entscheidung über Ausgaben bis zum Betrage von 300,-- € je Einzelfall ermächtigt.
 12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ersetzt.

§ 9: Kassenverwaltung:

Alle Anweisungen für Ausgaben müssen von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Schatzmeister/-in unterzeichnet werden.

§ 10: Rechnungsprüfer:

Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11: Verschiedenes:

Es ist über die Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, welche die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/-in unterzeichnen.

§ 12: Satzungsänderungen:

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13: Auflösung des Vereins:

Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Zur Rechtswirksamkeit bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Träger des Gymnasiums mit der Auflage zu, es nur im Sinne der Satzungszwecke oder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14: Inkrafttreten:

Die geänderte Satzung tritt mit der Beschlussfassung an die Stelle der bisherigen Satzung. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04. Dezember 2008.

gez. Bornemann-Aberle

gez. Klausmeyer